

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Voigt (CDU)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Waldrodung in St. Gangloff**

Die **Kleine Anfrage 4052** vom 31. Juli 2019 hat folgenden Wortlaut:

Nach zahlreichen Debatten über den ungesteuerten und überdimensionierten Ausbau der Windenergie gibt es einen neuen Streitfall. Wie die Bildzeitung am 28. Juli 2019 berichtet hat, sollen in St. Gangloff 83.546 Quadratmeter Wald gerodet werden um dort Windräder aufzustellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnis zu dem oben beschriebenen Sachverhalt hat die Landesregierung?
2. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Abholzung von 83.546 Quadratmeter Wald allgemein und in Anbetracht der aktuellen Klimadebatte?
3. Wie viele Windräder welchen Typs (Höhe, Rotordurchmesser, Leistung) sollen nach Kenntnis der Landesregierung in St. Gangloff errichtet werden?
4. Welche raumordnerischen Aspekte wurden bei der Entscheidungsfindung für die Waldrodung in St. Gangloff berücksichtigt?
5. Welche ökologischen Aspekte wurden bei der Entscheidungsfindung für die Waldrodung in St. Gangloff berücksichtigt?
6. Welche wirtschaftlichen Aspekte wurden bei der Entscheidungsfindung für die Waldrodung in St. Gangloff berücksichtigt?
7. Welche Einspruchsmöglichkeiten gegen das Vorhaben haben die Bürger?
8. Wie ist der bisherige und der weitere Verfahrensablauf?
9. Welche Bedenken sieht die Landesregierung auf Grund der Größe des Vorhabens?
10. Wie bettet sich das Vorhaben in das Planverfahren des Regionalplans Ostthüringen ein?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung stellt fest, dass entgegen den Ausführungen in der Begründung der Kleinen Anfrage der Ausbau der Windenergienutzung in Thüringen weder ungesteuert noch überdimensioniert erfolgt. Zum einen ergeht an die Regionalen Planungsgemeinschaften, die Träger der Regionalplanung sind, gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Vorgabe 5.2.13) der Auftrag, in den Regionalplänen zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Zum anderen wurden im Jahr 2017 in der gesamten Planungsregion Ostthüringen zwölf Windenergieanlagen errichtet und eine im Saale-Orla-Kreis abgebaut. Im Jahr 2018 wurde in der Planungsregion keine einzige Windenergieanlage errichtet.

Zu 1.:

Am 2. Oktober 2018 beantragte die Firma ABO Wind AG bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz über die raumordnerische Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von neun Windenergieanlagen in St. Gangloff.

Im Rahmen dieses Vorbescheids wurde die raumordnerische Zulässigkeit der geplanten neun Windenergieanlagen geprüft.

Die obere Landesplanungsbehörde stellte fest, dass lediglich fünf Anlagen innerhalb des im 2. Entwurf des Abschnitts 3.2.2 des Regionalplans Ostthüringen vom 30. November 2018 vorgesehenen Vorranggebiets Windenergie W-20 "Eineborn/St. Gangloff" liegen und nur diesen keine Belange der Raumordnung entgegenstünden. Für die übrigen, außerhalb des im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Vorranggebiets liegenden Windenergieanlagen wurde eine befristete Untersagung in Aussicht gestellt.

Das Verfahren zur Erteilung des Vorbescheids wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dazu lagen der Antrag auf Vorbescheid und der beigefügte Umweltbericht in der Zeit vom 5. August 2019 bis einschließlich 4. September 2019 im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aus und konnten dort während der jeweiligen Dienstzeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen im UVP-Portal Thüringens\* eingestellt.

Zu 2.:

Das beantragte Vorhaben mit neun Windenergieanlagen wäre entsprechend den eingereichten Unterlagen mit einer dauerhaften Waldumwandlung von 83.546 Quadratmeter verbunden. Bleibt das Vorranggebiet W-20 "Eineborn/St. Gangloff" in seiner im oben genannten Regionalplanentwurf enthaltenen Abgrenzung so bestehen, könnten nur fünf Windenergieanlagen errichtet werden. Dafür wäre eine Rodung von circa 50.000 Quadratmeter Wald erforderlich.

Gegen die Auswahl dieses Waldgebiets westlich der Bundesautobahn 9 für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bestehen keine grundsätzlichen forstrechtlichen oder forstfachlichen Bedenken. Für dieses Waldgebiet wurden durch die amtliche Waldfunktionskartierung keine solchen hervorgehobenen Waldfunktionen ermittelt, die nach forstfachlicher Einschätzung dazu führen würden, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung höher wiegt als das Interesse an einer anderweitigen Nutzung, zum Beispiel Windenergieanlagen.

Die Änderung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart, umgangssprachlich auch als "Rodung" bezeichnet, bedeutet grundsätzlich den Verlust ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die aktuelle Diskussion über Ursachen und Folgen der Klimaentwicklung ist nach Einschätzung der Landesregierung wichtig, um auch auf die Bedeutung des Waldes und des Rohstoffs Holz für den Klimaschutz aufmerksam zu machen. Daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, kleinflächige Rodungen von Wald zugunsten von Windenergieanlagen künftig in Frage zu stellen, wäre jedoch nicht sachgerecht in Anbetracht dessen, dass es bei einem Waldanteil von circa 33 Prozent in Thüringen unerlässlich ist, für Projekte der Infrastruktur und Energieversorgung auch Waldflächen dauerhaft in Anspruch zu nehmen.

Die Landesregierung hat mit dem Maßnahmeplan "Grünes Herz Thüringen. Aktionsplan Wald 2030 ff." jedoch klargestellt, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften ihre Planung der Vorranggebiete Windenergie im Wald daraufhin zu überprüfen haben, dass Kalamitätsflächen erschlossen werden, um den Waldbestand nicht zusätzlich zu belasten.

Nach Einschätzung der Landesregierung steht die für die Errichtung des Windparks im Vorranggebiet Windenergie W-20 "Eineborn/St. Gangloff" in Anspruch zu nehmende Waldfläche in einem angemessenen Verhältnis zu der von dem Windpark produzierbaren erneuerbaren Energiemenge.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Thüringer Waldgesetz für die Nutzungsartenänderung von Wald im Gegenzug funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen an anderer Stelle vorzunehmen sind. Da das Kompensationsverhältnis in Thüringen mindestens 1:1 beträgt, wird die Gesamtwaldfläche in Thüringen durch dieses Vorhaben nicht reduziert. Erfahrungsgemäß wird die Aufforstungsfläche sogar größer sein als die Rodungsfläche. Falls die Kompensation nicht über funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen möglich ist, ist die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe gesetzlich vorgeschrieben. Diese kann zum Beispiel für die Neuanlage von Wald, aber auch für Maßnahmen innerhalb bestehender Waldflächen genutzt werden, zum Beispiel für den Umbau von Reinbeständen in klimastabile Mischwälder.

Zu 3.:

Der Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz über die raumordnerische Zulässigkeit umfasst die Errichtung von neun Windenergieanlagen des Typs Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 164 Meter, einem Rotordurchmesser von 149 Meter, einer Gesamthöhe von 238,5 Meter und einer Leistung von vier Megawatt je Anlage (Gesamtleistung 36 Megawatt).

Zu 4.:

Entgegen dem Wortlaut der Fragen 4 bis 6 ist bislang keine Entscheidung zu dem Vorhaben getroffen.

Die raumordnerische Beurteilung der oberen Landesplanungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgte anhand des Regionalplanentwurfs Ostthüringen vom 30. November 2018.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen schätzt ein, dass es ohne die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald nicht möglich ist, der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu geben. Dies ist im Wesentlichen durch die raumstrukturellen Gegebenheiten der Region bestimmt.

Die Planungsregion Ostthüringen ist, insbesondere im östlichen und nördlichen Bereich, fast flächendeckend durch sehr gute landwirtschaftliche Bedingungen geprägt. Der Verzicht auf Waldflächen für Vorranggebiete Windenergie würde in den nördlichen und östlichen Regionsteilen eine raumunverträgliche Konzentration der Windenergienutzung bedeuten.

Ein genereller Ausschluss von Waldflächen ergibt sich auch aufgrund der gesetzlichen Lage nicht. Rechtliche oder tatsächliche Gründe sprechen nicht von vornherein gegen eine Nutzung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen. Dies bedeutet, dass der Belang Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht.

Dennoch hat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens aufgrund deren ökologischer Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen (harte und weiche Tabuzonen, wie zum Beispiel Naturwaldparzellen und Erholungswälder, gesetzlich geschützte Waldbiotope, Wälder mit besonderer/herausragender Waldfunktion oder forstliche Stilllegungsflächen) beziehungsweise ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung (sonstige Wälder mit herausragender Waldfunktion, Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionenkartierung und sonstige Wälder in waldarmen Gebieten sowie Waldinseln).

Ein solcher Wald liegt nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Bereich des Vorranggebiets Windenergie W-20 "Eineborn/St. Gangloff" aber nicht vor. Im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vom 4. März 2016 kam die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen zu der Einschätzung, dass durch die Verkleinerung der westlichen Teilfläche des Vorranggebiets W-20 "Eineborn/St. Gangloff" den naturschutzfachlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen werden kann und sich die Inanspruchnahme von Waldflächen auf die weniger ökolo-

gisch wertvollen Bereiche erstreckt. Im Entwurf des Regionalplans Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vom 30. November 2018 wurde das Vorranggebiet Windenergie W-20 "Eineborn/St. Gangloff" entsprechend modifiziert.

Zu 5.:

Die ökologischen Aspekte, die bei der Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie W-20 "Eineborn/St. Gangloff" berücksichtigt wurden, sind dem Prüfbogen des Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen vom 30. November 2018 zu entnehmen. Die Prüfbögen sind auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen allgemein zugänglich.

Die konkreten Auswirkungen durch den Bau einer Windenergieanlage müssen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses geprüft und berücksichtigt werden. Die ökologische Baubegleitung ist bei Planungen im Wald Standard. Sie regelt die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange während der gesamten Bauphasen (zum Beispiel Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau). Sie hat außerdem die Aufgabe, die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbracht werden müssen. Zudem wird der verlorene ökologische Wert der genutzten Fläche durch Aufwertungsmaßnahmen im Umfeld quantitativ und qualitativ kompensiert, sodass sich schlussendlich die Waldfläche in Thüringen in der Summe nicht negativ ändern wird.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

Zu 6.:

Die wirtschaftlichen Beweggründe für die Waldrodung sind Sache des Eigentümers.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die jährlich erzielbaren Pachteinnahmen für Windenergieanlagenstandorte die auf gleicher Fläche pro Jahr erzielbaren Einnahmen aus einer geregelten nachhaltigen Forstwirtschaft bei Weitem übertreffen. Insofern ist die Verpachtung von Waldstandorten für Windenergieanlagen für Waldbesitzer eine lukrative zusätzliche Einnahmequelle, die unabhängig von den Schwankungen des Holzmarkts ist.

Zu 7.:

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 5. August 2019 bis einschließlich 4. Oktober 2019 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis oder der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf erhoben werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich darüber hinaus in den Prozess der Änderung des Regionalplans Ostthüringen einbringen.

Zu 8.:

Zum bisherigen Verfahrensablauf wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7 verwiesen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerechte Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, ob der für den 27. November 2019 in St. Gangloff vorgesehene Erörterungstermin durchgeführt wird. Im Anschluss entscheidet das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, ob und wenn ja in welchem Umfang dem Antrag auf Vorbescheid stattgegeben wird. Ein positiv beschiedener Vorbescheid berechtigt den Antragsteller noch nicht zur Errichtung der Windenergieanlagen oder Teile der Anlagen. Mit ihm wird lediglich festgestellt, welche der beantragten Windenergieanlagen in einem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie liegen und daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Prüfung der Umweltverträglichkeit unter erneuter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zu 9.:

Die Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen für das Vorranggebiet Windenergie W-20 "Eineborn/St. Gangloff" wurden seitens der Landesregierung nicht beanstandet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 10.:

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat auf ihrer Sitzung am 4. März 2016 den ersten Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie beschlossen. Dieser Entwurf enthielt 39 Vorranggebiete Windenergie. Gegenstand dieser Gebietskulisse war auch das Vorranggebiet Windenergie W-20 "Eineborn/St. Gangloff" mit einer Größe von 349 Hektar, aufgeteilt in zwei Teilbereiche (westlich und östlich der Bundesautobahn 9).

Am 30. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (gesamt) mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) und dessen öffentliche Auslegung und Anhörung beschlossen. Darin wurden 22 Vorranggebiete Windenergie vorgeschlagen. Dazu gehört - wie bereits im ersten Entwurf - das Vorranggebiet W-20 "Eineborn/St. Gangloff", auf das sich das geplante Vorhaben bezieht.

Gegenüber dem ersten Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde dieses Vorranggebiet allerdings in seiner räumlichen Abgrenzung um 128 Hektar reduziert. Es umfasst nun 221 Hektar.

Unter Zugrundelegung der neuen Abgrenzung des Vorranggebiets W-20 "Eineborn/St. Gangloff" wird zu den beantragten neun Windenergieanlagen der Firma ABO Wind AG aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde festgestellt:

- Die Windenergieanlagen 1, 2, 5, 6 und 9 liegen innerhalb des westlichen Teilbereichs des vorgesehenen Vorranggebiets W-20 "Eineborn/St. Gangloff". Dem Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen stehen somit aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde keine Belange der Raumordnung entgegen.
- Hingegen befinden sich die Windenergieanlagen 3, 4, 7 und 8 außerhalb des westlichen Teilbereichs des vorgesehenen Vorranggebiets W-20 "Eineborn/St. Gangloff". Die geplante Errichtung dieser vier Windenergieanlagen widerspricht damit dem am 30. November 2018 von der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossenen Gesamtkonzept der räumlichen Verteilung der Windenergiestandorte in der Planungsregion und somit dem vorgesehenen Ziel Z 3-3 des oben genannten Entwurfs des Abschnitts 3.2.2.

Hält der Vorhabenträger bezüglich dieser vier Windenergieanlagen dennoch an seinen Planungsabsichten fest, käme eine befristete Untersagung gemäß § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 9 Thüringer Landesplanungsgesetz in Betracht.

Derzeitig werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen die zur öffentlichen Auslegung und Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (gesamt) mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vom 30. November 2018 ausgewertet und für die Abwägung aufbereitet.

Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert, hat erneut eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden stattzufinden. Zum jetzigen Zeitpunkt können zum weiteren Verfahrensablauf keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.

Das Thüringer Landesplanungsgesetz regelt das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans.

Keller  
Ministerin

#### Endnote:

\* Vergleiche <https://www.uvp-verbund.de/th>